

Nr. 13

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. März 1918.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Verordnung und Bekanntmachung: des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: Flugschriften deutschfeindlichen Inhalts betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 19. März 1918.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917 Seite 326) bis zum 1. Oktober 1918 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der hausierweise Ankauf von Schlachtgeflügel durch die vom Bezirksamt auf Grund des § 9 der Verordnung vom 10. November 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) zugelassenen Aufkäufer.

Karlsruhe, den 19. März 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Stoßhepp.

Verordnung.

(Vom 14. März 1918.)

Flugschriften deutschfeindlichen Inhalts betreffend.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollerischen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1918.

15